

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Musterstatut
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

I.

Stellung und Aufgaben der PGH

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (im folgenden PGH genannt) sind sozialistische Genossenschaften, die sich durch freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern bilden und sich auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums werktätiger Kollektive und der genossenschaftlichen Arbeit entwickeln. Die Bildung von PGH bzw. der Beitritt zu PGH erfolgt mit dem Ziel, durch eine wirksamere Nutzung der Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung besser und mit einer höheren Effektivität zu erfüllen.

(2) Die PGH sind rechtlich selbständig. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und haften für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2

(1) Die PGH arbeiten für die Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen, führen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten insbesondere an Wohngebäuden sowie Gebäuden und baulichen Anlagen von gesellschaftlichen Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen in den Wohngebieten sowie andere Reparaturarbeiten für die genannten Einrichtungen durch. Sie stellen Erzeugnisse nach den individuellen Wünschen der Bevölkerung her.

(2) Die PGH führen ihre Aufgaben auf der Grundlage der ihnen von den übergeordneten Staatsorganen erteilten staatlichen Planaufgaben durch.

(3) Die den PGH von den übergeordneten Staatsorganen erteilten Planaufgaben sind verbindlich. Für die Durchführung der Aufgaben sind die PGH gegenüber den übergeordneten Staatsorganen rechenschaftspflichtig.

§ 3

(1) Die PGH arbeiten nach einem Betriebsplan. Der Betriebsplan muß die Erfüllung der erteilten staatlichen Planaufgaben sichern.

(2) Der Betriebsplan ist das entscheidende Leitungsinstrument der PGH. Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben.

(3) Die PGH schließen zur Erfüllung der Planaufgaben Wirtschaftsverträge ab.

(4) Zur Lösung der ihnen gestellten Aufgaben haben die PGH

- das sozialistische Staatsbewußtsein ihrer Mitglieder zu entwickeln und die politische und fachliche Qualifizierung aller Mitglieder aktiv zu fördern,
- durch die sozialistische Rationalisierung, die Nutzung der Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung die Arbeitsproduktivität zu steigern,
- durch effektive Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds bedarfsgerechte Leistungen mit geringen Kosten in hoher Qualität nach Sortiment, Menge und Termin zu erbringen,

- durch die Anwendung von Kennziffern der Materialwirtschaft eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialökonomie zu organisieren.
- die Einhaltung der gesetzlichen Preisbestimmungen zu sichern und dazu eine ständige Preiskontrolle durchzuführen,
- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Genossenschaftshandwerker zu verbessern und das geistig-kulturelle Leben zu entwickeln,
- auf der Grundlage der Bilanzentscheide der örtlichen Staatsorgane Schulabgänger als Lehrlinge zu gewinnen und die sozialistische Erziehung und berufspraktische Ausbildung entsprechend den staatlichen Lehrplänen zu sichern.

§ 4

(1) Die PGH arbeiten entsprechend den Festlegungen der übergeordneten Staatsorgane bei der Lösung ihrer Aufgaben in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen oder anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter Leitung volkseigener Betriebe aktiv mit.

(2) Durch die aktive gesellschaftliche Arbeit ihrer Mitglieder und das enge Zusammenwirken mit den Berufskollegen des privaten Handwerks in den Einrichtungen der Handwerkskammern sowie bei der Lösung ihrer Versorgungsaufgaben in den Versorgungs- und Erzeugnisgruppen bzw. den Territorien leisten die PGH einen wichtigen Beitrag, private Handwerker und ihre Beschäftigten für den Beitritt bzw. den Zusammenschluß zu PGH zu gewinnen.

II.

Genossenschaftliches Eigentum

§ 5

(1) Die ökonomische Grundlage der PGH ist das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Vergeellschaftungsprozeß der Produktionsmittel kann sich in den PGH in 2 Stufen vollziehen.

(2) In der Stufe I haben die Mitglieder beim Eintritt in die PGH ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen oder können sie einbringen.

(3) In der Stufe 2 sind die Grundmittel der Mitglieder in die PGH einzubringen. Diese Grundmittel werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum.

(4) Die Mitgliederversammlung der PGH entscheidet darüber, welche Grundmittel gemäß den Absätzen 2 und 3 von der PGH zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernommen werden. Über die Einbringung bzw. Nutzung der Grundmittel ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Bezahlung eingebrachter Grundmittel erfolgt zum Zeitwert in nicht verzinsbaren Raten innerhalb von 10 Jahren.

(5) Nutzungsverträge für in PGH der Stufe 1 zur genossenschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung zur Verfügung gestellte Grundmittel werden für die Dauer bis zu 5 Jahren abgeschlossen. Es wird eine Nutzungsgebühr gezahlt, die grundsätzlich den wertmäßigen Verschleiß der Grundmittel während des Vertragszeitraumes nicht überschreiten darf. Beim Ausscheiden des Mitgliedes erlischt der Nutzungsvertrag erst dann, wenn die Genossenschaft die Grundmittel nicht mehr benötigt, spätestens jedoch 3 Jahre nach Ausscheiden des Mitgliedes.

(6) Werkstatt-, Lager- und Verwaltungsräume, die einem Mitglied gehören und von den PGH nicht übernommen werden, können von den PGH auch auf der Grundlage eines Mietvertrages genutzt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung von PGH der Stufe 1 kann die Umwandlung in eine PGH der Stufe 2 beschließen, wenn sich mindestens zwei Drittel der Grundmittel in genossen-